

ein neuer plusconcept Newsletter liegt vor Ihnen mit den aktuellen Informationen aus den Kapital- und Versicherungsmärkten. Viel Spaß beim Lesen.

Es ist leider wenig bekannt, daß eine längere Arbeitsunfähigkeit (Krankheit) häufig erhebliche Einkommenseinbußen zur Folge hat. Davor kann man sich jedoch in der Regel mit sehr geringem Aufwand schützen.

Themenübersicht

Thema – Einkommenssicherung bei Krankheit

Punkt 1 – Die Situation für Angestellte

Punkt 2 – Die Situation für Selbständige und Freiberufler

Punkt 3 – Weder gesetzliche noch private Krankenversicherer zahlen zeitlich unbegrenzt!

Punkt 1

Die Situation für Angestellte

Wer durch Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig wird, erhält als Angestellter von seinem Arbeitgeber sechs Wochen lang das Gehalt weiterbezahlt. Danach endet dessen Zahlungsverpflichtung.

Doch wie geht es dann weiter?

Gesetzliche und private Krankenversicherungen zahlen ein Krankentagegeld.

Beispiel 1

Angestellter, gesetzlich krankenversichert - pflichtversichert, ledig, keine Kinder, Steuerklasse I, 3.000,- € brutto, 1.841,- € netto.

Ab der 7-ten Woche beträgt der Nettoeinkommensverlust 392,- € monatlich!

Erläuterung

Krankengeld brutto beträgt 90% des Nettoeinkommens (*)

1.657€

Abzüglich Arbeitnehmer-Anteil Renten-, Arbeitslosen-, Pflegeversicherung 12,58%

208€

Krankengeld netto

1.449€

Versorgungslücke

392€

Beispiel 2

Angestellter, gesetzlich krankenversichert – freiwillig, verheiratet, 1 Kind, Steuerklasse III, 4.500,- brutto, 2.983,- € netto

Ab der 7-ten Woche beträgt der Nettoeinkommensverlust 682,- € monatlich!

Erläuterung

Krankengeld brutto beträgt 90% des Nettoeinkommens (*)

2.625€

Abzügl. Arbeitnehmer-Anteil Renten-, Arbeitslosen-, Pflegeversicherung 12,33%

324€

Krankengeld netto
2.301€

**Versorgungslücke
682€**

* Das Krankengeld beträgt für Angestellte 70% des wegen Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Bruttoeinkommens, jedoch nicht mehr als 90 % des bisherigen Nettoarbeitsentgeltes. Dabei wird stets der kleinere Wert berücksichtigt. **Da das Bruttoeinkommen aber nur bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 3.750,- € (2010) berücksichtigt wird, entstehen vor allem bei gut verdienenden freiwilligen Mitgliedern weitere erhebliche Versorgungslücken.**

**Die Lösung für Gesetzlich Krankenversicherte:
Der Abschluß eines zusätzlichen Wahltarifs bei der gesetzlichen Kasse oder
Abschluß einer privaten Tagegeldversicherung.**

Beispiel 3

Angestellter, privat krankenversichert, verheiratet, keine Kinder, Steuerklasse III, 4.500,- brutto, 2.955,- € netto; Krankentagegeld in Höhe von 90€ ab dem 43. Tag
Ab der 7-ten Woche beträgt der Nettoeinkommensverlust 805,- € monatlich!

Erläuterung

Krankengeld brutto (90€ x 30 Tage)
2.700€

Abzüglich Krankenversicherungsbeitrag (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil), z.B.
550€

Krankengeld netto
2.150€

**Versorgungslücke
805€**

**Die Lösung für Privat Krankenversicherte:
Die entsprechende Erhöhung der privaten Tagegeldversicherung.**

Punkt 2

Die Situation für Selbständige und Freiberufler

Bei dieser Personengruppe besteht bedauerlicherweise häufig überhaupt keine Absicherung!

Selbstständige und Freiberufler können einen Tagegeldanspruch sowohl in der gesetzlichen, als auch in der privaten Krankenversicherung absichern.

Wer die gesetzliche Regelversorgung wählt, bekommt ein Krankengeld ab dem 43-ten Tag. Dafür ist dann statt des ermäßigten Beitragssatzes von 14,3% der allgemeine Beitragssatz in Höhe von 14,9% fällig.

Die Kassen bieten auch häufig Wahltarife an, die ein Tagegeld ab dem 15. oder 22. Tag bezahlen und die auch eine höhere Absicherung zulassen. Der Versicherte bindet sich jedoch mit einem Wahltarif drei Jahre mit dem gesamten Krankenversicherungsschutz an die jeweilige gesetzliche Kasse.

Die Lösung:

Die günstigere Alternative ist häufig die Absicherung eines Tagegeldes in der privaten Krankenversicherung.

Punkt 3

Weder gesetzliche noch private Krankenversicherer zahlen zeitlich unbegrenzt!

Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung, deren Erwerbsfähigkeit nach ärztlichem Gutachten erheblich gefährdet oder gemindert ist, kann die Krankenkasse eine Frist von zehn Wochen setzen, innerhalb der Sie einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen haben.

Der Antrag gilt als Rentenantrag, wenn Versicherte vermindert erwerbsfähig sind, und ein Erfolg von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht zu erwarten ist oder diese Leistungen nicht erfolgreich gewesen sind.

Dann ist nicht mehr die gesetzliche Krankenversicherung zuständig, sondern der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Zahlung des Krankengeldes wird eingestellt.

Bei privaten Krankenversicherern wird die Zahlung des Krankentagegeldes eingestellt, wenn Berufsunfähigkeit vorliegt.

Die Konsequenz:

Endet die Tagegeldzahlung, ist der finanzielle und soziale Abstieg häufig nicht zu verhindern. Das Risiko der Berufsunfähigkeit ist häufig überhaupt nicht oder zu gering abgesichert und die Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung sind bei weitem nicht ausreichend, den Lebensstandard zu erhalten.

Über das Thema „Berufsunfähigkeit“ hatten wir in unserem Newsletter II 2009 ausführlich informiert.

Auf Wunsch senden wir Ihnen diesen gerne nochmals zu.

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie zu einem dieser Punkte weiterführende Fragen haben oder ein Angebot wünschen. service@plus-concept.de

Bei dieser Kurzinformation handelt es sich um eine komprimierte Zusammenfassung komplexer Themen. Sie erfolgt trotz größter Sorgfalt ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Der Text kann nicht alle möglicherweise für eine persönliche Entscheidung wesentlichen Aspekte behandeln. Bei allen Berechnungen handelt es sich um modellhafte Darstellungen.

Wenn Sie nicht mehr an der weiteren Zusendung interessiert sind, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen unter service@plus-concept.de